

Netznutzungsprodukt für Endkunden

Produkt NS 2

Kunden mit Anschluss auf Niederspannung (NS) und einem jährlichen Energiebezug > 20'000 kWh und < 100'000 kWh und einer Leistung < 50 kW

Das Produkt NS 2 gilt für alle Kunden mit einer Abgabestelle auf Niederspannung (0.4 kV) und einem jährlichen Energiebezug grösser 20'000 kWh und kleiner 100'000 kWh und einer Leistung kleiner 50 kW. Für Kunden mit einer mittleren Benutzungsdauer (BD) grösser respektive kleiner 3'000h finden verschiedene Preisansätze Anwendung.

Nutzung der Netzinfrastruktur		
MwSt.	exkl.	inkl.
BD > 3'000h		
Leistungspreis [CHF/kW/Mt.]	12.35	13.34
Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	3.10	3.35
Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	1.55	1.67
Systemdienstleistungen [Rp./kWh]	0.46	0.50
BD ≤ 3'000h		
Leistungspreis [CHF/kW/Mt.]	4.10	4.43
Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	7.00	7.56
Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	3.50	3.78
Systemdienstleistungen [Rp./kWh]	0.46	0.50

Blindenergie (induktiv und kapazitiv)		
MwSt.	exkl.	inkl.
Blindenergie HT [Rp./kvarh]	4.10	4.43
Blindenergie NT [Rp./kvarh]	4.10	4.43

Abgaben		
MwSt.	exkl.	inkl.
Gesetzliche Förderabgabe [Rp./kWh]	0.45	0.49
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde [Rp./kWh]	1.50	1.62

Messung und Abrechnung (pro Messstelle)		
MwSt.	exkl.	inkl.
MS-Leistungsmessung [CHF/a]	720	778
NS-Leistungsmessung [CHF/a]	420	454
NS-Leistungsmessung direkt [CHF/a]	300	324

Messstellenkorrektur	
Zu-/Abschlag auf Leistung und Arbeit bei MS-Messung [%]	1.5

Die Netznutzungstarife werden regelmässig durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überprüft.

Bei den Preisen inkl. 8% MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben. Die angegebenen, gesetzlichen Förderabgaben gelten unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde sind pro Monat und Messstelle auf CHF 25.00 begrenzt (Deckelung).

Anwendung der Netznutzungspreise

- Für die Netznutzung sind folgende Zeiten massgebend:
Hochtarif (HT) ca. 7 bis ca. 21 Uhr,
Niedertarif (NT) ca. 21 bis ca. 7 Uhr
(365 Tage).

- Die mittlere Benutzungsdauer (BD) wird aus dem jährlichen Energiebezug NS (Nettoenergie) dividiert durch die durchschnittlich in Rechnung gestellte Monatshöchstleistung eines Hydrojahres (01.10. eines Jahres bis zum 30.9. des Folgejahres) berechnet.
- Die Leistung wird basierend auf der höchsten im Monat gemessenen ¼-h-Leistung (24 Stunden) in Rechnung gestellt.
- Die Arbeit wird basierend auf der Nettoenergie (gemessene Energie) in Rechnung gestellt.

Systemdienstleistungen

- Die BKW FMB Energie AG (BKW) erhebt bei den Endkunden die von swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Siehe Preisblatt unter www.swissgrid.ch.

Blindenergie

- Die je nach HT und NT summierte Blindenergie (induktiv und kapazitiv) aller Abgabestellen, welche 50% der je nach HT und NT summierten Nettoenergie überschreitet, wird in Rechnung gestellt.

Abgaben

- Abgaben werden separat in Rechnung gestellt.
- Zurzeit sind dies die gesetzliche Förderabgabe KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) sowie die Gewässerschutzabgabe (zum Schutz der Gewässer und Fische) und die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde.
- Der Preisansatz der gesetzlichen Förderabgabe wird vom Bundesamt für Energie (BFE) jährlich im Herbst festgelegt.
- Die Erhebung von Abgaben und Leistungen an die Gemeinde ist von der jeweiligen Gemeinde abhängig.

Messung und Abrechnung

- Die Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss des Kunden gemessen wird und umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der Messdaten.

- Dabei muss die Messung nicht zwingend auf der selben Spannungsebene sein wie die Abgabestelle. Die Messung kann sowohl auf MS als auch auf NS erfolgen.
- Der Preis für Messung und Abrechnung richtet sich nach der Spannung der Messung und nicht nach der Spannung der Abgabestelle. Dieser wird pro Messstelle und Jahr in Rechnung gestellt.
- Die Messstelle der NS-Kunden wird in der Regel mit einer ¼-h-Leistungsmessung ausgerüstet. Auf Kundenwunsch wird die Messstelle mit einer ¼-h-Lastgangmessung (4 Quadranten) mit Fernauslesung ausgerüstet und in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Umbau gehen zu Lasten des Kunden.
- Hat der Kunde den freien Netzzugang nach Art. 8 StromVV beantragt und wurde dieser von der BKW genehmigt, wird seine Messstelle mit einer Lastgangmessung (4 Quadranten) mit Fernauslesung ausgerüstet und in Rechnung gestellt.

Messstellenkorrektur

- Wenn die Spannungsebenen der Messstelle und der Abgabestelle nicht übereinstimmen, wird als Ausgleich der Trafo-Verluste ein Zu- bzw. Abschlag auf die gemessene Leistung und Arbeit vorgenommen.

Notversorgung

- Endkunden mit freiem Netzzugang jedoch ohne gültigen Energieliefervertrag werden notversorgt.

- Die Kosten für die Notversorgung werden dem Kunden verursachergerecht in Rechnung gestellt.

Produktüberführung

- Die BKW behält sich vor, bei falscher Produktzuordnung (das Bezugsverhalten entspricht nicht mehr den definierten Produktgrenzen) den Kunden für das Folgejahr in das entsprechend korrekte Produkt zu überführen.

Ergänzende Bestimmungen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BKW für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher (AGB Netz und Energie der BKW).
- Werkvorschriften (WV BE/JU/SO)
- Die BKW kann die Preise unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einseitig festlegen. Preisanpassungen bedürfen keiner Kündigung des Vertrages.

Gültig ab 1. Januar 2012

BKW

BKW FMB Energie AG
Viktoriaplatz 2
3000 Bern 25
www.bkw-fmb.ch
info@bkw-fmb.ch

